

Richtlinien für die Bezuschussung von Maßnahmen und Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen

Förderrichtlinien für die Bezuschussung mit jugendverbandlichen Mitteln des Landesjugendplans NRW, der Stadt Düsseldorf, der ev. Kirche im Rheinland, des Kirchenkreises Düsseldorf und des Jugendrings Düsseldorf, die über das Ev. Jugendreferat abgewickelt werden.

Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind ausschließlich die Formulare des Ev. Jugendreferates zu verwenden, falls nicht vom Fördergeber (z.B. LVR, AGOT, etc.) die Nutzung anderer Formulare vorgesehen ist. Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind Anträge fristgerecht und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Maßnahmeträgers einzureichen. Außerdem muss die*der bevollmächtigte Durchführende/ Verantwortliche den Antrag unterschreiben und ihre*seine*die Kontaktdaten aufführen.

Verwendungsnachweise sind zwingend innerhalb der gesetzten Fristen und vollständig einzureichen. Nachträglich eingereichte oder unvollständige Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden. Eine Förderung der Maßnahme ist dann ggf. nicht möglich.

Anträge sind zu richten an

Evangelisches Jugendreferat Düsseldorf
- Geschäftsstelle -
Kruppstraße 15
40227 Düsseldorf

9. Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeit in den Düsseldorfer Jugendverbänden (EAP: Ehrenamtszuschale)

Für ihre ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit in den Jugendverbänden erhalten die Mitarbeiter*innen (*Ehrenamtlichen*) der Düsseldorfer Jugendverbände eine personenbezogene jährliche Zuschale, um die finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz teilweise auszugleichen.

Neben der regelmäßigen Tätigkeit in Kinder- und Jugendgruppen kann auch die zeitlich befristete Mitarbeit in Projekten gefördert werden. Die Jugendverbände erklären, wer Mitarbeiter*in im Sinne des Förderungsbereiches ist.

Mitarbeiter*innen für die eine Zuschale gezahlt werden soll, müssen

- mindestens 16 Jahre alt sein
- ein Jahr in der Jugendverbandsarbeit tätig sein
- an einer nachgewiesenen Grundausbildung als Mitarbeiter*in in der Jugendarbeit teilgenommen haben (*der Nachweis der Grundausbildung ist eine gültige Juleica*). Mitarbeiter*innen, die in einem pädagogischen Studium (Sozialarbeit, Erzieherinnen, Erziehungswissenschaften, Psychologie) stehen bzw. dieses abgeschlossen haben, können ebenfalls gefördert werden.
- mindestens jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung (10 Std.) teilnehmen (*die Teilnahme wird vom Verband bestätigt*). Mitarbeiter*innen die in einem pädagogischen Studium stehen, brauchen die Fortbildung nicht nachzuweisen.

Bezuschussung:

- Pro Tag kann nur eine Veranstaltung geltend gemacht werden.
- Pro Veranstaltung (z.B. Gruppenstunde inkl. Vor- und Nachbereitung, Verbands- bzw. Gremiensitzung) kann eine Zuschale von 5 EUR gezahlt werden.
- Die Höchstzahl der im Jahr bezuschussten Veranstaltungen beträgt 48, der jährliche Auszahlungsbetrag maximal 240 EUR.
- Pro Tagesveranstaltung (ca. 8 Std.) kann eine Zuschale von 15 EUR beantragt werden.
- Pro Wochenendveranstaltung (Fr - So) kann eine Zuschale von 40 EUR beantragt werden.
- Für Ferienfreizeiten werden keine Ehrenamtszuschalen ausgeschüttet. Für innerörtliche und außerörtliche Ferienmaßnahmen gelten die Richtlinien „**Sonderförderung des Ehrenamtes bei innerörtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen**“, nach denen:
 - *bei innerörtlichen Düsselferien, je nach Qualifikation, bis zu 80 EUR pro Tag an Mitarbeitende/Ehrenamtliche ausgezahlt werden können.*
 - *bei außerörtlichen Maßnahmen (Fahrten und Freizeiten) bis zu 30 EUR pro Tag, je nach Qualifikation, an Mitarbeitende/Ehrenamtliche ausgezahlt werden können.*

Beispiele für Tätigkeiten, die **gefördert** werden können:

- Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Jahres-/Monatsplanung zu dieser Arbeit, Vorbereitungsmaßnahmen (bis zu 2x monatlich)
- Konfi-Arbeit
- Mitarbeit bei Kinder-Bibel-Tagen/ Kinder- und Jugendgottesdiensten
- ejd (+Vorstand)
- Teilnahme Jugendausschuss
- Teilnahme Presbyteriumssitzung
- Teilnahme Synode
- Teilnahme DK/Jugendring//JHA-Delegation
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen
- Generell:
Teilnahme an Ausschüssen, an denen man in der Funktion als Jugendvertreter*in teilnimmt
- Teilnahme an Gemeinde- oder Stadtteilfesten als Vertreter*in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit

Nicht gefördert werden:

- Presbyterdienste (im Gottesdienst)
- Teilnahme und Vorbereitung „Erwachsenen-Gottesdienst“
- Teilnahme an Jugendgruppen, in denen man nur TN ist, aber keine Funktion hat
- Aufgaben in der Gemeinde, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen (z.B. Rasen mähen)

Antrag:

Die Anträge zur Auszahlung der EAP werden quartalsweise bis zum 30. des Folgemonats beim Evangelischen Jugendreferat auf den dafür vorgesehenen Dokumenten von den Jugendleiter*innen/verantwortlichen für Jugendarbeit eingereicht.

Auszahlungsprozedere:

Nach Prüfung der Anträge werden die Auszahlungen auf die Gemeindepkonten unter Nennung der Begünstigten (Ehrenamtlichen) vollzogen. Die Ehrenamtlichen erhalten ihre Pauschale von den Gemeinden/Trägern ausgezahlt.

Achtung: Pro Person kann eine Ehrenamtspauschale von höchstens 240 EUR pro Jahr ausgezahlt werden.